

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufs- und Anmietbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufs- und Anmietbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht; dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Etwas anderes gilt nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich (Textform ist hierfür ausreichend) niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich / in Textform anzunehmen. Sollte uns die schriftliche Bestätigung unserer Bestellung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt zugehen, sind wir berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf offensichtliche Fehler und Unvollständigkeiten in unserer Bestellung hinzuweisen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung und Versand ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis/die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

§ 4 Abwicklung und Lieferung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vor Änderung von Herstellungsprozessen oder von Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist für die Leistung oder Nacherfüllung Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (3) Einer Fristsetzung bedarf es auf Grund der verbindlichen Lieferzeit nicht; der Lieferant ist vielmehr auch ohne Fristsetzung verpflichtet, uns sämtlichen Schaden zu ersetzen, der uns aus verspäteter, falscher oder sonst nicht ordnungsgemäßer Lieferung entsteht. Dazu zählen insbesondere nutzlos aufgewendete Personal- und Fahrtkosten sowie Verzögerungsschäden bei unseren Kunden, die wir ersetzen müssen.
- (4) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten
- (6) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Auftraggeber erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den von uns angegebenen Lieferort zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben. Die Versandpapiere sind uns unverzüglich nach Aufgabe der Lieferung zum Versand in 2-facher Ausfertigung zuzusenden. Die Versandpapiere müssen die korrekte Angabe der Anzahl, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware enthalten. Falls die Versandpapiere nicht entsprechend der vorstehenden Bestimmung versandt werden, lagert die Ware bis zur Ankunft oder Vervollständigung der Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (3) Bis zur Annahme durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Lieferung.

§ 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Erhalt der Ware beim Lieferanten eingeht
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Wenn die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger ist, gilt die gesetzliche Frist.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der Lieferant uns im Rahmen der Ausführungsbestimmungen mit Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Vertragsabschluss, mit, ob die von ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

§ 8 Rechte Dritter – Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und/oder weltweit verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Anfertigung von Kopien ist dem Lieferanten untersagt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (6) Der Lieferant gestattet uns die Durchführung von Audits nach gemeinsamer Terminabsprache zur Überprüfung der Erfüllung unserer Anforderungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Die Lieferung wird sofort mit der Übergabe oder deren Ersetzung unser Eigentum.
- (2) Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche hieraus unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufs- und Anmietbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

§ 11 Gerichtsstand - geltendes Recht

- (1) Gerichtsstand ist Karlsruhe; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung/Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.